VII. Auswärtiger Handel

Vorbemerkungen

- I. Die gesetzlichen Grundlagen der Handelsstatistik bilden seit dem 1. Oktober 1928 das Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 27. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 111) und die Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 9. August 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 293).
- II. Das Geltungsgebiet der Handelsstatistik ist das deutsche Wirtschaftsgebiet. Das deutsche Wirtschaftsgebiet im Sinne der Handelsstatistik umfaßt gegenwärtig das Reichsgebiet ohne die badischen Zollausschlüsse und ohne die Insel Helgoland; ferner gehören zum deutschen Wirtschaftsgebiet die österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg.
- III. Spezialhandel, Gesamteigenhandel und Generalhandel. In den nachstehenden Übersichten wird im allgemeinen der auswärtige Handel als Spezialhandel dargestellt; nur in den Übersichten 2 und 7 werden Gesamteigenhandel und Generalhandel gebracht.

Der Spezialhandel umfaßt:

Der Spezialhandel umfaßt:

die Einfuhr von Waren unmittelbar aus dem Ausland und aus Niederlagen — Niederlagen sind: die Zolläger,
Zollkonten sowie die Läger der Freibezirke und der innerhalb des deutschen Wirtschaftsgebiets gelegenen Zollausschlüsse — a) in den freien Verkehr, b) zur Eigenveredelung im zollamtlich zugelassenen Veredelungswerkehr
(zuzüglich der zur Be- oder Verarbeitung in den innerhalb des deutschen Wirtschaftsgebiets gelegenen Zollausschlüssen eingehenden ausländischen, tarifmäßig zollpflichtigen oder umsatzausgleichsteuerpflichtigen Waren),
c) in die innerhalb des deutschen Wirtschaftsgebiets gelegenen Zollausschlüsse zum Verbrauch daselbst, d) als
Schiffsbedarf (Versorgung der aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet ausgehenden deutschen Schiffe mit ausländischen Waren);
die Ausfuhr a) von Waren 1. aus dem freien und unter Steuerüberwachung stehenden Verkehr, 2. nach Eigenveredelung im zollamtlich zugelassenen Veredelungsverkehr (zuzüglich der in den Zollausschlüssen aus ausländischen, tarifmäßig zollpflichtigen oder umsatzausgleichsteuerpflichtigen Waren hergestellten Erzeugnisse,
b) von inländischen Waren, die unter Zollüberwachung aus Niederlagen ausgeführt werden.

Der Gesamteigenhandel umfaßt:

- in der Einfuhr die aus dem Ausland in das Wirtschaftsgebiet eingeführten Waren ohne Rücksicht darauf, ob die Einfuhr in den freien Verkehr, auf Niederlagen, zur Veredelung oder nach Veredelung erfolgt; in der Ausfuhr die aus dem Wirtschaftsgebiet nach dem Ausland ausgeführten Waren ohne Rücksicht darauf, ob die Ausfuhr aus dem freien Verkehr, aus Niederlagen, nach Veredelung oder zur Veredelung erfolgt. Der Unterschied zwischen dem Spezialhandel und dem Gesamteigenhandel beruht in der Hauptsache auf der verschiedenen Behandlung des Niederlageverkehrs und des Veredelungsverkehrs.
- Vom Niederlagsverkehr enthält der Spezialhandel in der Einfuhr nur denjenigen Teil der auf Niederlagen gegangenen Waren, der aus den Niederlagen entweder in den freien Verkehr oder in den Veredelungsverkehr oder in die Zollausschlüsse zum Verbrauch daselbst oder als Bedarf auf ausgehende deutsche Schiffie gebracht worden ist; dagegen ist der Teil, der dort noch lagert oder wiederausgeführt worden ist, im Spezialhandel nicht enthalten. Entsprechend fehlt bei der Ausfuhr die Wiederausfuhr aus Niederlagen nach dem Ausland.
- Beim Veredelungsverkehr fehlen im Spezialhandel in der Einfuhr diejenigen Waren, die zur Lohnveredelung unter Zollüberwachung eingeführt worden sind, sowie diejenigen, die nach Veredelung im Ausland wiedereingeführt worden sind; in der Ausfuhr fehlen diejenigen Waren, die nach zollamtlich überwachter Lohnveredelung ausgeführt worden sind, sowie die zur Veredelung im Ausland ausgeführten Waren.

Der Generalhandel umfaßt:

- in der Einfuhr und in der Ausfuhr die im Gesamteigenhandel nachgewiesene Warenbewegung zuzüglich der unmittelbaren Durchfuhr (einschl. des Seeumschlagverkehrs). Der Generalhandel wird nur der Menge nach erfaßt. Die Gewichtsangaben enthalten nicht die nur der Stückzahl nach und deshalb besonders ausgewiesenen Pferde und Wasserfahrzeuge.
- IV. Die Bezeichnung und Gruppierung der Waren erfolgt nur noch nach der neuen Gliederung nach »Gruppen und Untergruppen der Ernährungswirtschaft und der Gewerblichen Wirtschaft«. Die einzelnen Positionen dieser Gliederung stellen vielfach eine Zusammenziehung mehrerer Nummern des deutschen Statistischen Warenverzeichnisses dar (Schlüssel s. S. 292-295; Näheres über diese Gliederung s. »Wirtschaft u. Statistik« 16. Jg. 1936, Nr. 3, S. 101).
- V. Die Mengenangaben erfolgen nach Gewicht mit Ausnahme der Pferde und Wasserfahrzeuge, die nach Stück ausgewiesen werden.
- VI. Die angegebenen Werte sind in allen Übersichten, bei denen nichts Besonderes vermerkt ist, die für die betreffenden Jahre ermittelten tatsächlichen Werte. Die Werte beruhen seit dem 1. Oktober 1928 auf den Wertanmeldungen der Importeure bzw. Exporteure. Als Wert gilt der Grenzwert, d. i. der Preis der Waren bei freier Lieferung bis zur Grenze des deutschen Wirtschaftsgebiets ohne den deutschen oder ausländischen Einfuhrzoll. Für das Jahr 1936 sind in Übersicht 9 die ein- und ausgeführten Mengen jeweils auch mit den Durchschnittswerten der Jahre 1928 (Jahresdurchschnittswerte) und 1935 (verfeinerte Methode: monatliche Durchschnittswerte) bewertet worden; diese Berechnung hat den Zweck, einen Überblick über die Bewegung des Außenhandels unter Ausschaltung der Preisveränderungen (gewogener Mengenvergleich) zu geben.
- VII. Als Herstellungs- und Bestimmungsländer werden soweit sie zu ermitteln sind die Länder der Erzeugung und des Verbrauchs erfaßt. Aus drucktechnischen Gründen werden die Länder in den nachfolgenden Übersichten zum Teil abgekürzt bezeichnet. Ausführliche Bezeichnungen der Länder enthalten die Überschriften in der Übersicht 15.